

[Königlich Preussische Verordnungen aus den
Jahren 1707 - 1766.]

Darin:

1. Friedrich I von Preussen: Kopf-Steuer-Patent. 1707.
2. kgl. Preuss. Edikt wegen des Höggestaltrennrechts. 1731.
3. Edikt wornach von Trinitatis 1763 an, alle Fahlungen in neuem Brandenburgischen Gelde geschehen soll. 1763.
4. Neues Münzodikt 1764.
5. Edikt wider den Mord neugebahrter unehelicher Kinder.
6. Erneueretes u. erneueretes Edikt wegen Gebrauch des Stempel-Papiers. 1765.
7. Edikt wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnuff-Tobacks. 1765.
8. Deklaration des Edikts wegen Generalverpachtung des Rauch- u. Schnuff-Tobacks. 1766.
9. Declaratio des ⁱⁿ ^{ten} Paragr. des Edikts vom 21^{ten} April 1763 in Ansehung Pächter u. Verpächter. 1764.
10. Erneueretes und bestimmteres Stempel- u. Carten-Edikt. 1766.

Hg 2959 4°

1913. J. 1913





70
3
AGIO

wornach,

von Trinitatis 1763. an,

alle Zahlungen,

in neuem

Brandenburgischen Gelde,

mit einem,

nach Verschiedenheit der Münzsorten,

bestimmten **AGIO,**

geschehen sollen.

1913 P. 305

De Dato Berlin, den 21. April, 1763.

Magdeburg, Gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hofbuchdrucker,
Nicolaus Günther.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Wir **F**riedrich, von
S Gottes Gnaden
König in Preussen;
Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Rö-
mischen Reichs Erz Cammerer und Chur-Fürst; Sou-
verainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer
Prinz von Oranien, Neucharel und Vallengin, wie auch der
Grafschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-
ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfrieß-
land und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ras-
densberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Leerdtamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,
Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem die lange Dauer eines lebhaften und kostbaren Krieges, den Wir, zur Vertheidigung Unserer Gerechtsame und Staaten, unternehmen, und mit Nachdruck führen müssen, Uns gemüßiget hat, eine Veränderung Unsers, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14ten Julii 1750. festgesetzten Münz-Fusses vorzunehmen, hiernächst auch einige fremde Münzen, besonders die, unter dem Sächsischen Stempel, während dieses Krieges, geprägte Gold- und Silber-Münzen, in Unsern Staaten Cours gewonnen; Wir aber mißfällig vernommen, daß verschiedene Mißbräuche sich dabey eingeschlichen, besonders, daß gewinnlüchtige Schuldner, die hiedurch entstandene Verschiedenheit Unserer Münz-Arten, sich dergestalt zu Nuße gemacht, daß sie ihren Gläubigern, so ihnen Capitalien, in, nach Unserm alten Münz-Fuß, geprägten Geldern vorgeliehen, die neuen Münz-Arten zur Zahlung aufzudringen sich unternommen; diesem Uebel zwar Unser Ministerium, durch verschiedene dieserhalb erlassene Verfügungen, zu steuern gesucht, die eigentliche Bestimmung des Aufgeldes aber, Unserer Höchsten Entschliessung, ausgesetzt hat; So haben Wir, nach nunmehr glücklich geendigtem Kriege, nöthig gefunden, sowohl, wegen der, auf solche Weise, bereits geschehenen Zahlungen, Unsere Höchste Willens-Meynung bekant zu machen, als auch in Ansehung der künfftig vorkommenden Zahlungs-Fälle, zu verordnen und festzusetzen, wie es damit, sowohl in Absicht Unserer, als der während dem Kriege ausgeprägten Sächsischen Münz Arten, gehalten werden soll.

I.

Von Trinitatis 1763. an, muß ein jeglicher, der eine Geld-Schuld abzutragen hat, sie möge aus einem Darlehn, Kauf-Pacht-Nieths-Contract, einem Vertrag, Vergleich, Schenkung unter Lebendigen oder Todten, Vermächtniß zc. entspringen, und es möge die Münz-Art bey dem Contract, oder dem Vertrag, bestimmt seyn oder nicht, die Bezahlung, in jezigem Brandenburgischem Gelde, und zwar, wenn die Schuld auf Gold lautet, in jezigen Friederichs d'Or, wosfern sie aber, auf Silber-Geld oder Courant, lau-

lautet, oder weder Gold- noch Silber Geld ausgedruckt ist, in jetzigem Brandenburgischem Silber- Gelde, nemlich Ein Drittel und Ein Sechtel Stücken, verrichten.

2.

Ist die Schuld, zu einer solchen Zeit, aufgenommen, der Contract oder der letzte Wille, zu einer solchen Zeit, errichtet, da noch der, vor dem Kriege, durch das Edict vom 14. Julli 1750. festgesetzte Münz Fuß obgewaltet, und ehe, mit dem 1ten Mart. 1759. das neu geschlagene Brandenburgische Gold- und Silber- Geld im Gang gekommen; so muß der Schuldner, für jegliches Hundert, das von solcher Geld- Schuld abgetragen wird, ohne Unterscheid, ob der Gläubiger oder der Schuldner die Loskündigung gethan, dasjenige Aufgeld oder Agio erlegen, welches die Anlage sub A. nach Verschiedenheit der goldenen oder silbernen Münz- Arten bestimmt. **A.**

Auf gleiche Weise ist auch die Zahlung zu leisten, wenn die Schuld zwar, nach dem ersten Mart. 1759. aufgenommen, oder der Contract, nach solcher Zeit, errichtet, das aufgenommene Capital aber, in alten Münz- Arten vorgeliehen, oder der Contract auf alte Münz- Arten, geschlossen worden.

3.

Ist der Contract nach dem, mit dem 1ten Mart. 1759. angefangenen Cours des neuen Brandenburgischen Gold- und Silber- Geldes, aber, vor dem 1ten Septbr. 1760. da die Sächsischen Drittel, durch die von Uns, laut Cabinets- Ordre de dato Hermansdorff den 28. Aug. 1760. nachgelassene Annehmung derselben in unsern Cassen, Cours bekommen, errichtet, und auf alte Münz- Arten nicht geschlossen worden, so muß die Zahlung in jetzigen Friderichs d'Or, oder jetzigen Brandenburgischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Stücken, mit der S. 1. enthaltenen Maaßgebung geschehen, und ist, weder der Gläubiger Aufgeld zu fordern, noch der Schuldner sich Aufgeld zu gute zu rechnen, befugt.

Auf eben diese Weise ist es auch zu halten, wenn der Contract zwar, nach dem 3ten Aug. 1760. aber auf Friderichs d'or, oder **B** Bran-

Brandenburgisch Courant geschlossen, und dabey nicht ausgedruckt worden, daß darunter, nach dem alten Münz-Fuß, geprägtes Gold, oder Silber-Geld gemeynet sey.

4.

Ist hingegen der Contract nach dem ziten Aug. 1760. und vor Trinitatis 1763. errichtet, und entweder ausdrücklich, auf die, während dem Kriege, geprägte Sächsishe $\frac{1}{3}$ und andere geringhaltige Münz-Arten, oder aber, ohne hinreichende Bestimmung der Münz-Sorten, z. E. in gangbahren, courfirenden, couranten, Cassenmäßigen, geschlossen worden; so ist der Schuldner befugt, er möge der aufkündigende Theil seyn oder nicht, auf jegliches Hundert sich das Aufgeld zu gute zu rechnen, welches nach der Anlage sub A. für das jetzige Brandenburgische Geld, gegen die mancherley Arten, der während dem Kriege, geprägten Sächsischen Drittel, und andere geringhaltige Münz-Arten, festgesetzt ist; und, wosern bey dem Contract nicht ausgedruckt ist, in welcher, von diesen geringhaltigen Münz-Arten die Zahlung geschehen soll, so soll dafür gehalten werden, daß der Contract auf Sächsische Drittel, geschlossen sey.

5.

Hat jemand ein Capital, unter der Bedingung, ausgeliehen, daß ihm solches, in denen, zur Verfall-Zeit, gangbahren Münz-Arten, wieder bezahlt werden soll; so wird das Aufgeld, nach denen, dem Schuldner vorgeliehenen Münz-Arten, reguliret, und kann, wider der Gläubiger, wenn bessere, noch der Schuldner, wenn schlechtere Münz-Arten, zur Verfall-Zeit gangbar sind, hievon einen Gewinn machen.

6.

Die Buch-Schulden und Forderungen, so aus Baaren-Lieferungen, geleisteter Arbeit, und accordirten, oder Gesetzmäßigen Lohn, Deservit oder Honorario, entstanden, müssen nach der Zeit, worinn sie contrahirt oder verdient, nach eben diesen principiis, bezahlt werden.

7.

Bei denjenigen, welche Pächte, Miethen oder andere Jährlich laufende Geld-Abgaben, zu entrichten haben, finden eben diese Bestimmungen statt, und ist jedesmahl darauf zu sehen, in welchem Jahre der Contract geschlossen, und ob dabey die Münz-Art bestimmt oder nicht.

Ist die Münz-Art, worinn die Pächte oder Miethen abgeführt werden sollen, bestimmt; so geschieht, nach Verschiedenheit der bestimmten Münz-Art, die Zahlung, wie in §. 2. 3. und 4. versehen ist.

Ist aber die Münz-Art gar nicht bestimmt, oder nur bedungen, daß die Pacht oder Miethen, in Courant, oder gangbarer Münze erlegt werden soll; so ist, wie bey andern Contracten, ein Unterscheid zu machen, ob der Pacht oder Miethen-Contract vor dem ersten Mart. 1759. oder vom ersten Mart. 1759. bis ersten August 1760. oder aber vom ersten Sept. 1760. bis Trinitatis 1763. errichtet worden.

Im ersten Falle, muß die Pacht oder Miethen, so wie §. 2. geordnet, bezahlt werden. Und diesem Falle ist gleich zu achten, wann ein, vor dem ersten Mart. 1759. geschlossener Contract, mit eben demselben Pächter oder Miether, nachher, es sey ausdrücklich, oder stillschweigend, verlängert worden; oder auch, ein anderer Pächter, in dem, mit dem vorigen Pächter, vor dem 1. Mart. 1759. getroffenen Contract, ausdrücklich und ohne andere Bestimmung der Münz-Sorten, eingetreten ist.

In dem zweyten Falle, muß die Zahlung der Pacht oder Miethen, so wie §. 3. versehen, geleistet werden. Diesem Falle ist wiederum gleich zu achten, wenn ein, zwischen dem ersten Mart. 1759 und ersten Sept. 1760. neu errichteter Contract, mit eben demselben Pächter oder Miether, nachher, es sey ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden; oder auch ein anderer Pächter oder Miether, in dem, in obiger Zwischen-Zeit getroffenen Contract ausdrücklich, und ohne andere Bestimmung der Münz-Sorten, eingetreten.

In dem dritten Falle aber geschieht die Zahlung, nach der in §. 4. enthaltenen Vorschrift.

So viel, die noch unbezahlte Zinsen, von erborgten oder sonst schuldig gewordenen Capitalien betrifft, worunter aber nicht Aliment-Witthums- oder Leibgedings-Gelder zu rechnen, müssen solche, wenn in dem Contract, die Münz-Sorte, worinn solche zu erlegen, verabredet, nach Beschaffenheit dieser Münz-Sorten, nach der, in §. 2. 3. 4. enthaltenen Vorschrift, bezahlt werden.

Ist aber in dem Contract, die Münz-Art, worinn die Zinsen abgeführt werden sollen, entweder gar nicht, oder doch, in nicht hinlänglich bestimmten Ausdrücken, z. E. in gangbahren, courfirendem, courantem, Cassenmäßigen Gelde, verabredet, so muß die Zahlung nach der in §. 4. enthaltenen Verordnung, geschehen.

Dieser Zinsen aber, so nach Trinitatis 1763. zu laufen anfangen, müssen in eben der Münz-Sorte, worinn das Capital, nach obigen Sätzen, abzuführen ist, bezahlt werden, wenn auch gleich die Erlegung der Zinsen, in eben der Münz-Art, woraus das Capital besteht, nicht ausdrücklich bedungen worden wäre; Es sey denn, daß wegen anzunehmender Zinsen in schlechteren Münzsorten, welche als denn, nach der Anlage sub A. auf jetziges Brandenburgisches Geld, auszurechnen, ausdrückliche und deutliche Abrede bereits genommen sey.

In Ansehung dererjenigen Capitalien und aller andern Schulden, welche, in alten, nach Unserm Münz-Fuß von 1750. ausgeprägten Münz-Arten, bezahlt werden sollen, aber während dem Kriege, in neuem Brandenburgischen Gelde, abgeführt worden, soll es, mit dem Aufgelde, folgender gestalt gehalten werden:

Wenn sich der Gläubiger und Schuldner, des Aufgeldes halber, untereinander verglichen, so hat es dabey sein unveränderliches Bestehen, und kann, weder ein Nachschuß, noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgelde, weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzt worden, erlegt hat, gefordert werden; wann auch

auch gleich, das erlegte oder verglichene Agio, über die Hälfte weniger oder mehr, als in diesem Edict fest gesetzt, betragen sollte.

Dafür, daß sich der Gläubiger, mit dem Schuldner, wegen des Aufgeldes, verglichen, oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger, von dem Schuldner, die Zahlung, in geringhaltigerer Münze angenommen, und ihn, ohne Vorbehalt des Aufgeldes, über die Schuld, quitiret hat.

Eben dieses ist auch dafür zu halten, wenn der Schuldner, einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, Viertheil zc. derselben, in geringhaltigerer Münze, bezahlt, und der Gläubiger, den Schuldner, nicht bloß über die empfangene Summa, sondern über die bezahlte Hälfte zc. der Schuld, ohne sich, wegen des Aufgeldes, etwas vorzubehalten, quitiret hat; und kan solchenfalls der Gläubiger nur noch, von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld, das Aufgeld fordern.

10.

Hat hingegen der Gläubiger, die ihm gezahlte Gelder, nur abschläg- lich, oder mit Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm, zu dieser Absicht, von dem Schuldner ausgestellten Reverses angenommen, so ist der Schuldner verbunden, dem Gläubiger, nicht nur das in diesem Edict festgesetzte Aufgeld, sondern auch, die Zinsen, von diesem Aufgelde, auf gleichen Fuß, als er, das Capital selbst zu verzinsen, schuldig gewesen, nachzuzahlen.

11.

Hat auch gleich der Gläubiger, seine Forderung, während dem Kriege, an einen andern, um eine höhere oder geringere Summe, als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als die Anlage sub A. bestimmt, cedirt und verhandelt, so soll es nichts destoweniger dabei sein Bewenden haben, und, weder der Cedent und Cessionarius, an einander dieserhalb einigen Anspuch zu machen, noch der Schuldner, um deshalb weniger, als in der Beschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

§

12.

Da endlich, während dem Kriege, in einigen Concurſ-Proceſſen, es, mit der Vertheilung der Concurſ Maſſe, unter die Gläubiger, dahin gerichtet worden, daß für diejenige, welche in altem Gelde beſtehende Forderungen, gehabt, aber in neuem Gelde befriediget worden, die Halbscheid des damahls courſirten Aufgeldes, aus geſetzt worden, ſo laſſen Wir es, in denenjenigen Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgeſetzte Agio, bereits geſchehen, dabey bewenden, und muß, das einbehaltene Aufgeld, an diejenigen Gläubiger, für welche es ausgeſetzt worden, verabſolget werden.

Wo aber die Concurſ Maſſe, durch dieſe Vertheilung, noch nicht erſchöpft worden, daſelbſt muß denen, mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern, von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in ſo weit ſolche zureichen, das an dem, in dieſem EdiCt feſtgeſetztem Aufgelde noch ermangelnde, nachgezahlet werden.

Wir befehlen demnach ſämtlichen Unſern Untertananen, ſich, nach dieſem EdiCt auf das allergeſtaueſte zu achten, und wollen, daß Unſere Juſtiz Collegia darüber mit Nachdruck halten, darnach erkennen, und keine Contraventiones dagegen verſtatten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und aufgedrucktem Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin den 21ten April 1763.

Friederich.



v. Jariges.

Beilage Lit. A.

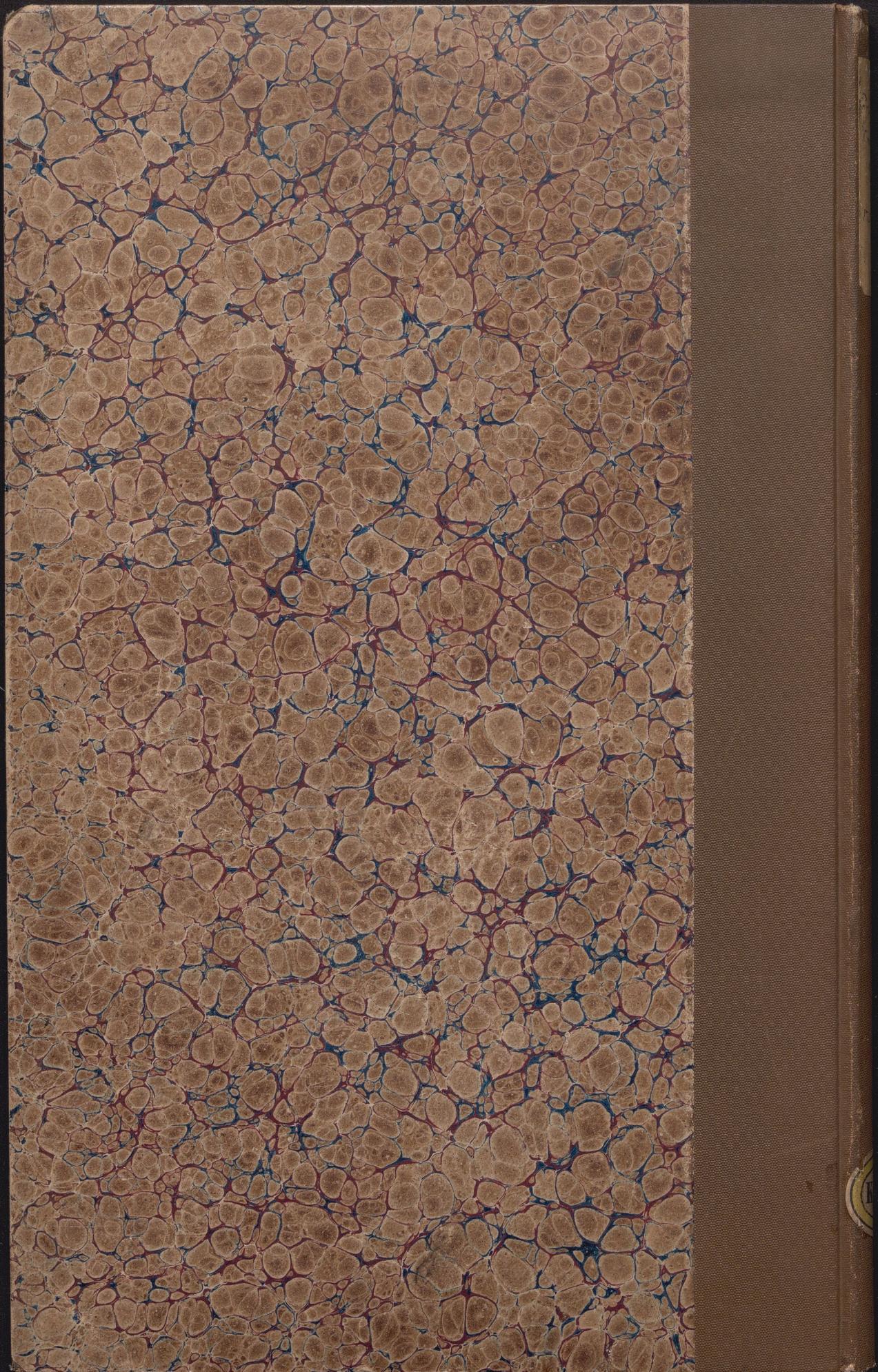
	In ieszigen neuen Fridrichs d'Or.			In ieszigen neuen Brandenburgischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. 100. Rthlr. alte Fridrichs d'Or werden bezahlt, mit " " "	141	8	—			
2. 100. Rthlr. nach dem Fuß de Ao. 1750 ausgeprägte Thaler, Zwölf-Acht-Sechs-Bier- und Zwen-Groschen-Stücke werden bezahlt, mit " "				141		
3. 100. Rthlr. alte Ein-Groschen- und Sechs-Pfennig-Stücke werden bezahlt, mit " " "				133	8	—
4. 100. Rthlr. neue Fridrichs d'Or, werden bezahlt, mit " " "	100		—			
5. 100. Rthlr. sogenannte Mittel-August d'Or werden bezahlt, mit " "	100		—			
6. 100. Rthlr. neue August d'Or, mit der Jahrzahl 1758. werden bezahlt, mit " " "				50		—
7. 100. Rthlr. neue Sächsische Drittel, werden bezahlt, mit " "				63		—
8. 100. Rthlr. neue Sächsische Zwen-Groschen-Stücke, werden bezahlt, mit " " "				47	8	—
9. 100. Rthlr. neue Sächsische Ein-Groschen-Stücke, werden bezahlt, mit " " "				47	8	—

Kg 2959
§ 4

ULB Halle
008 863 865

3





AGIO

wornach,

von Trinitatis 1763. an,

alle Zahlungen,

in neuem

Brandenburgischen Gelde,

mit einem,

Unterschiedenheit der Münzsorten,

AGIO,

den sollen.

P. 3 25

den 21. April, 1763.

dem Königl. Preuß. Hofbuchdrucker,
Günther.

